

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Karben

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung Karben in der Sitzung am 03.07.2025 folgende Satzung für den Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Stadt Karben. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die diese berühren.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse, der Magistrat und die Ortsbeiräte können den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendbeirat eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Ausschüsse bzw. Ortsbeiräte äußern kann.
- (3) Der Jugendbeirat hat darüber hinaus ein Antrags- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden des Magistrats oder dem von diesem oder dieser bestimmten Mitglied des Magistrats ein.
Von hier werden die Anträge und Vorschläge an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet, wenn die Stadtverordnetenversammlung für die Entscheidung zuständig ist. Andernfalls werden die Anträge und Vorschläge seitens des Magistrats behandelt. Der Magistrat beteiligt hierbei den zuständigen Ortsbeirat, soweit eine Befassung des Ortsbeirates notwendig sein sollte.
Im Fall der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung veranlasst der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Überweisung an den zuständigen Ausschuss. Der/die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses nimmt die Anträge und Vorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in teilt dem Jugendbeirat nach Abschluss der Beratung die Entscheidung über die Angelegenheit in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (4) Der Magistrat unterrichtet den Jugendbeirat über alle wichtigen, die Jugendlichen betreffenden, örtlichen Angelegenheiten. Der Jugendbeirat erhält darüber hinaus die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, in denen für Jugendliche relevante Themen beraten werden.
- (5) Der Jugendbeirat ist überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (6) Der Jugendbeirat erhält eine feste Ansprechperson aus dem Magistrat, welche an den Sitzungen des Jugendbeirates teilnimmt.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
Der Jugendbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Im Fall des Wegzugs aus Karben (Verlegung des Hauptwohnsitzes) erlischt die Mitgliedschaft im Jugendbeirat.
- (2) Das Erreichen der Altersgrenze während der Amtsperiode beendet nicht die Mitgliedschaft.
- (3) Wird ein Mitglied in den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, einen Ortsbeirat oder eine Kommission gewählt, endet die Mitgliedschaft im Jugendbeirat mit Annahme der Wahl in das Gremium.
- (4) Erfüllt ein Mitglied die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr, so teilt es dieses dem Gremienbüro der Verwaltung mit. Freiwerdende Plätze im Jugendbeirat werden während der laufenden Amtsperiode von der Nachrückerliste zur Wahl des Jugendbeirats in der Reihenfolge der erreichten Stimmen neu besetzt. Die Amtszeit nachgerückter Mitglieder endet mit der Amtszeit des Jugendbeirates.

§ 3

Durchführung der Wahl

- (5) Wahlberechtigt sind Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben und am letzten Tag des Monats, in dem die letzte Stimmabgabemöglichkeit für die Wahl des Jugendbeirats besteht, mindestens 13 Jahre und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (6) Wählbar als Mitglied des Jugendbeirates sind alle Wahlberechtigten gemäß Absatz 1. Für die Kandidatur Minderjähriger ist die Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei der Wahlleitung vorzulegen.
- (7) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch die Wahlleitung der Stadt Karben. Zur Vorbereitung der Wahl werden alle, zum Stichtag der Wahl Wahlberechtigten, drei Monate vor der Wahl angeschrieben und über die Wahl und die Interessensbekundung als zu wählendes Mitglied informiert.
- (8) Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Alle Wahlberechtigten erhalten die Unterlagen per Post spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin.
- (9) Grundlage der Wahl ist ein Stimmzettel, der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufführt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte hat maximal 9 Stimmen. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, werden als ungültig gewertet.

II. Sitzungen des Jugendbeirates

§ 4

Konstituierung des Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens sechs Wochen nach der Wahl statt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von diesem oder dieser bestimmtes Mitglied des Magistrats beruft den Jugendbeirat zu seiner ersten Sitzung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n sowie mindestens zwei Stellvertretungen. Die Stellvertreter unterstützen den/die Vorsitzende/n bei seiner/ihrer Arbeit und vertreten ihn/sie.
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendbeirates. Er/sie hat nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er/sie die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/sie handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates inkl. Schriftführung erfolgt durch das Gremienbüro der Verwaltung.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Jugendbeirates nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates setzt nach vorheriger Abstimmung mit dem für den Jugendbeirat zuständigen Magistratsmitglied die Tagesordnungspunkte sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung durch das Gremienbüro an alle Mitglieder des Jugendbeirates und den Magistrat.
- (3) Die Einladung muss allen Mitgliedern rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindesten zwei Kalenderwochen liegen.

§ 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. § 52 Abs. 1 und 2 HGO finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Der Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendbeirates anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen, Rederecht

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden an.
- (2) Ein vom Magistrat bestimmtes Mitglied und der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, mit Rederecht an den Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen.
- (3) Der Jugendbeirat kann Gästen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

§ 10

Anträge für den Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates können Anträge in den Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung in elektronischer Form ist ausreichend. Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates sammelt die Anträge und stellt hieraus in Abstimmung mit dem benannten Magistratsmitglied die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen (s. § 6 (2)).
- (3) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (4) Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederzahl des Jugendbeirates gemäß § 2 Absatz 1 erforderlich. Die Entscheidung über die Änderung der Satzung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 11

Änderung der Tagesordnung

Der Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- Tagesordnungspunkte zusätzlich aufzunehmen, hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl des Jugendbeirates gemäß § 2 Absatz 1 erforderlich.

Wahlen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 12

Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzungen des Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Das Protokoll führt die Verwaltung. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführung sowie dem/der Vorsitzenden unterschrieben werden. Das Gremienbüro stellt eine Kopie der Niederschrift den Mitgliedern, dem Magistrat und dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendbeirates bzw. des Magistrats mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies innerhalb von 5 Tagen nach Bereitstellung der Niederschrift dem / der Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Jugendbeirat in der nächsten Sitzung.

III. Schlussvorschriften

§ 14

Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Karben.

§ 15

Zurverfügungstellung erforderlicher Arbeitsmaterialien

Dem Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Erforderliche Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden. Briefe werden über die Verwaltung versandt.

§ 16

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Jugendbeirates wird vom Gremienbüro der Verwaltung übernommen.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Karben kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Bewerber bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen ihres Personensorgeberechtigten vor.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedes neu gewählte Mitglied des Jugendbeirates erhält in schriftlicher oder elektronischer Form eine Ausfertigung der Satzung.

Stadt Karben, den 03.07.2025

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Karben, 03.07.2025

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 19.07.2025 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Wetterauer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Karben, 21.07.2025

gez. Guido Rahn
Bürgermeister